

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WSZ Wilhelmshavener Stahlhandel und Zuschnittservice GmbH

1 Geltungsbereich, Form

1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung für alle Geschäftsbeziehungen, die zwischen der WSZ GmbH („WSZ“) und ihren Kunden geschlossen werden.

Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer gemäß § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.2 Die AGB gelten insbesondere für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („Ware“), ohne Rücksicht darauf, ob WSZ die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern zukaft (§§ 433, 650 BGB). Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass WSZ in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

1.3 Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als WSZ ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Insbesondere gilt das Schweigen auf derartige abweichende Bedingungen nicht als Anerkenntnis oder Zustimmung, auch nicht bei zukünftigen Verträgen. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und die WSZ dem nicht ausdrücklich widerspricht.

1.4 Die Annahme von Lieferungen, von Waren oder durch die WSZ bearbeitete Produkte und erbrachten Leistungen, sind als Annahme der AGB anzusehen.

1.5 Individuelle Vereinbarungen (z.B. Rahmenlieferverträge) und Angaben in Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB.

1.6 Abweichende Vereinbarungen, Ergänzungen oder Änderungen sind nur gültig, wenn sie von der WSZ schriftlich bestätigt werden.

1.7 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben.

1.8 Schriftlichkeit in Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein.

Sofern in diesen AGB die Schriftform vorgeschrieben ist, ist die Textform sowie die Anwendung der Auslegungsregel gemäß § 127 Abs. 2 BGB ausgeschlossen. Der Schriftform steht die elektronische Form gleich.

Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.9 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften dienen lediglich der Klarstellung. Auch ohne eine solche Klarstellung finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung, sofern sie in diesen AGB nicht direkt geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2 Vertragsschluss

2.1 Die Angebote, Kostenvoranschläge und Beratungen sind freibleibend und unverbindlich.

2.2 Die Bestellung der Ware oder die Zahlung (Vorkasse) durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist WSZ berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 14 Tagen nach seinem Zugang anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.

2.3 WSZ bietet keine Beratungsleistungen an. Der Kunde ist verpflichtet, die Eignung der Produkte für den von ihm angenommenen Zwecke oder die vorgesehene Verwendung eigenverantwortlich zu überprüfen.

2.4 In Bezug auf Geldwäsche und Antikorruption hat der Kunde die einschlägigen gesetzlichen Regelungen und Vorschriften einzuhalten.

3 Lieferumfang

3.1 Vertragsgegenstand ist ausschließlich der Liefergegenstand mit den Eigenschaften und Merkmalen gemäß der Auftragsbestätigung.

3.2 Mengenabweichungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kunden.

4 Lohnarbeiten

4.1 Bei Verträgen über Lohnarbeiten sind die Vorgaben und Ausführungsvorschriften maßgeblich, die in dem von der WSZ angenommenen Auftrag gemacht werden. Zusagen bezüglich des Arbeitsergebnisses können in aller Regel aus technischen Gründen nicht gemacht werden.

4.2 Der Kunde hat sicherzustellen, dass durch die Ausführung der Lohnarbeiten keine in- und ausländischen Schutzrechte Dritter, insbesondere Urheber-, Patent-, Marken- oder Gebrauchsmusterrechte, verletzt werden. Macht ein Dritter die Verletzung eines ihm zustehenden Schutzrechts gegenüber WSZ geltend, hat der Kunde WSZ auf erstes Anfordern von jeglichen geltend gemachten Ansprüchen freizuhalten.

4.3 Der Transport beigestellten Vormaterials erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden. WSZ trägt die Gefahr bei Auslieferung nur bis zur Übergabe an den Spediteur.

4.4 Dem zur Verfügung gestellten Vormaterial sind sämtliche für die Abwicklung erforderliche Angaben beizufügen. Diese müssen den vereinbarten Konditionen entsprechen. Stellt WSZ eine diesbezügliche Abweichung fest, ist die WSZ berechtigt, die Ausführung des Auftrags abzulehnen.

4.5 Bei Wareneingang von beigestelltem Kundenmaterial erfolgt nur eine Sichtprüfung.

4.6 An dem zur Verfügung gestellten Vormaterial sowie den daraus von WSZ hergestellten Werkstücken steht WSZ ein Pfandrecht zu. Das Pfandrecht dient zur Sicherung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden zustehenden Forderungen.

4.7 Die Haftungsregelungen in diesen AGB bleiben durch sämtliche Regelungen dieses Abschnitts unberührt.

5 Lieferfrist, Lieferverzug, Mitwirkungspflichten

5.1 Die Lieferfrist wird grundsätzlich individuell vereinbart bzw. von der WSZ bei Annahme der Bestellung angegeben und beginnt grundsätzlich am Tag der Auftragsbestätigung zu laufen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nicht rechtzeitig seine Verpflichtungen gegenüber WSZ erfüllt hat. Dazu gehört insbesondere das Beibringen der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen oder Vereinbarung von Vorkasse der Zahlung in voller Höhe.

Die Lieferfrist gilt auch schon als eingehalten, wenn die Versandbereitschaft angezeigt wird. Das gilt selbst dann, wenn der Liefergegenstand nicht rechtzeitig abgesendet wird, sofern WSZ dies nicht zu vertreten hat.

5.2 Sofern WSZ verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die sie nicht zu vertreten haben, nicht einhalten kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird WSZ den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist WSZ berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird unverzüglich erstattet. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Belieferung durch Zulieferer oder aufgrund höherer Gewalt.

5.3 Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung durch den Kunden erforderlich. Gerät WSZ in Lieferverzug, so kann der Kunde pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. WSZ bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Kunde gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

5.4 Die Rechte des Kunden gemäß dieser AGB und die gesetzlichen Rechte der WSZ, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

6 Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

6.1 Die Lieferung erfolgt ab Werk oder Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort „frei Werk“, versendet. Dieses wird in der Auftragsbestätigung schriftlich durch WSZ bestätigt.

6.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist die WSZ berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

6.3 Die Lieferung erfolgt grundsätzlich unverpackt. Verlangt der Kunde die Verpackung des Liefergegenstandes, nimmt WSZ diese nach seinen Erfahrungen und mit eigenüblicher Sorgfalt auf Kosten des Kunden vor.

6.4 WSZ ist nicht für vom Transportunternehmen verursachte Verzögerungen verantwortlich. Eine von WSZ genannte Versanddauer (Zeitraum zwischen der Übergabe durch WSZ an das Transportunternehmen und der Auslieferung an den Kunden) ist daher unverbindlich.

6.5 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe oder Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde mit der Annahme in Verzug ist, eine falsche Lieferadresse oder einen falschen Adressaten angegeben hat oder andere Umstände vorliegen, die zu einer erfolglosen Zustellung führen.

6.6 Der Liefergegenstand wird nur auf Verlangen und Kosten des Kunden gegen Transportschäden versichert.

6.7 Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so ist WSZ berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens und die gesetzlichen Ansprüche WSZs (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass WSZ überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

6.8 Verzögert sich der Versand wegen eines Umstandes, den der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

7 Preise und Zahlungsbedingungen

7.1 Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, ohne Skonto oder sonstigen Nachlass und zuzüglich Verpackung, Fracht und Versicherung sowie gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese anfällt.

Ein vereinbartes Skonto oder ein sonstiger Nachlass bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Verpackung, Fracht und Versicherung und setzt den vollständigen Ausgleich aller fälligen Verbindlichkeiten des Kunden im Zeitpunkt der Skontierung voraus.

7.2 Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

7.3 Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen ohne Abzug innerhalb der schriftlich vereinbarten Frist ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. WSZ ist jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklärt WSZ spätestens mit der Auftragsbestätigung.

7.4 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. WSZ behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens, insbesondere die Erhebung der Pauschale gemäß § 288 Abs. 5 BGB, vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

7.5 Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch WSZ auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist WSZ nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelfertigungen) kann WSZ den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

7.6 Die Rechnung wird dem Kunden in Textform und/oder im E-Format (E-Mail) übermittelt. Eine Rechnung in Papierform kann auf schriftliche Kundenanforderung bereitgestellt werden.

8 Eigentumsvorbehalt, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

8.1 Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält WSZ sich das Eigentum an den verkauften Waren vor.

8.2 Der Kunde ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, über das Eigentum an der von WSZ gelieferten und noch unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware („Vorbehaltsware“) zu verfügen. Die Verfügung über die Rechtsposition des Kunden in Bezug auf die Vorbehaltsware (sog. Anwartschaftsrecht) bleibt zulässig, solange der Dritte auf das Eigentumsrecht WSZ hingewiesen wird.

8.3 Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat WSZ unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter - insb. durch Gerichtsvollzieher - auf die der WSZ gehörenden Waren erfolgt.

8.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist WSZ berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; WSZ ist vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf WSZ diese Rechte nur geltend machen, wenn WSZ dem Kunde zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

8.5 Der Kunde ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

8.5.1 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei WSZ als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt WSZ Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

8.5.2 Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatzes zur Sicherheit an WSZ ab. WSZ nimmt die Abtretung an. Die unter 8.3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

8.7 Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

9 Mängelansprüche des Kunden

9.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

9.2 Grundlage der Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von WSZ (insbesondere in Katalogen oder auf der Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB).

9.4 WSZ haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen, zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist dies WSZ gegenüber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Offensichtliche Mängel sowie bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel sind nach der Lieferung ab dem Zeitpunkt der Kenntnis unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist eine Haftung seitens WSZ für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

9.5 Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann WSZ zunächst wählen, ob Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) geleistet wird. Ist die von WSZ gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, darf er sie ablehnen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

9.6 WSZ ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

9.7 Der Kunde hat WSZ die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere muss die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken an WSZ übergeben werden. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache auf WSZs Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanpruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Deinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn WSZ ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet war; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

9.8 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten trägt bzw. erstattet WSZ nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und dieser AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann WSZ vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte wissen müssen, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

9.9 In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von WSZ Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist WSZ unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn WSZ berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern

9.10 Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

9.11 Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284

BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Nr. 11 und 12.

9.12 Im Fall von Lohnarbeiten leistet WSZ Gewähr nach Maßgabe der §§ 634 ff. BGB.

9.13 Grundsätzlich gilt als Nacherfüllungsort der Sitz der WSZ. Abweichend hiervon kann die Nacherfüllung auch am Belegenheitsort der Sache erfolgen.

10 Sonstige Haftung

10.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet WSZ bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

10.2 Auf Schadensersatz haftet WSZ - gleich aus welchem Rechtsgrund - im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet WSZ, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt. Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

10.3 Die sich aus 10.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden WSZ nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

10.4 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn WSZ die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

10.5 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Verschulden durch gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

11 Verjährung

11.1 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB oder im Falle von Lohnarbeiten gemäß 9.12 beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

11.2 Handelt es sich bei der Ware um ein Bauwerk oder eine Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat (Baustoff), beträgt die Verjährungsfrist gem. der gesetzlichen Regelung 5 Jahre ab Ablieferung (§ 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB). Unberührt bleiben auch weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444 , 445b BGB).

11.3 Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß 10.2. S. 1 und S. 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

12 Datenschutz

12.1 WSZ darf die die jeweiligen Verträge betreffenden Daten nur im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften verarbeiten und speichern.

12.2 Personenbezogenen Daten werden von WSZ erhoben, gespeichert, verarbeitet und verwendet, sofern und solange dies für die Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen oder die Erfüllung des jeweiligen Vertrags erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Verwendung der personenbezogenen Daten erfolgt nur, soweit dies eine Rechtsvorschrift erfordert oder erlaubt oder der Kunde WSZ seine ausdrückliche Einwilligung erteilt hat.

12.3 WSZ ist berechtigt personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln, sofern und soweit dies zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen und zur Erfüllung dieser Vereinbarung (wie etwa Versandunternehmen, Rechnungsstellung) oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist. Zur Bonitätsprüfung kann WSZ Informationen (z.B. auch einen sogenannten Score-Wert) von externen Dienstleistern zur Entscheidungshilfe heranziehen und davon die

Zahlungsart abhängig machen.

12.4 Kunden haben unter den gesetzlichen Voraussetzungen das Recht, von WSZ Auskunft über die sie betreffenden, gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen. Gleiches gilt auch für die Berichtigung, Sperrung, Einschränkung der Verarbeitung und/oder Löschung oder Übermittlung der Daten an Dritte.

12.5 Personenbezogene Daten werden spätestens mit Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gelöscht.

12.6 Die verantwortliche Stelle ist WSZ GmbH, Heuweg 19, 26389 Wilhelmshaven.

13 Schlussbestimmungen

13.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen NIRONIT und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

13.2 Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand - auch internationaler Gerichtsstand - für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz WSZs. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. WSZ ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß dieser AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt. Erfüllungsort für Lieferungen ist bei Lieferungen ab Werk das Lieferwerk und bei Lieferungen ab Lager das Lager. Erfüllungsort für andere nach diesem Verträge zu erbringende Leistungen als die Lieferung, insbesondere die Zahlung, ist der Sitz von WSZ.

13.3 Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Vertragspartner daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.

13.5 Sollte eine Regelung dieser AGB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine Regelung zu ersetzen, die ihrem wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommt.